

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Outsourcing  
Interimsservice  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung



www.coffra.de

## Editorial

### Große Herausforderungen warten auf den Sieger



Lieber Leser,

Noch befinden wir uns mitten im Wahlkampf (Ende April). Nichts ist entschieden, wenn auch der sozialistische Kandidat François Hollande nach dem ersten Wahlgang am 22. April mit 500.000 Stimmen vor Nicolas Sarkozy liegt. Die Abneigung, die Anti-Sarkozy Bewegung war in ganz Frankreich zu groß, um dem amtierenden Präsidenten im ersten Durchgang eine Mehrheit zu sichern. Somit geht der Kampf, der sich nun auf zwei Personen reduziert, weiter. Wir müssen uns also noch bis zum 6. Mai 2012 gedulden. Erst dann steht definitiv fest, wer über das Schicksal Frankreichs für die nächsten fünf Jahre bestimmen wird.

Große Herausforderungen, hohe Hypothekenlasten erwarten den Sieger. Der Handlungsspielraum für den neuen französischen Präsidenten, unabhängig von seiner politischen Herkunft, ist äußerst eng. Die hohe Staatsverschuldung mit steigender Tendenz lag Ende 2011 bei 85,8% des Bruttonationalproduktes. Und das Haushaltsdefizit, das sich im abgelaufenen Kalenderjahr zwar gegenüber dem Vorjahr auf 5,2% des Bruttonationalproduktes verbesserte und von der alten Regierung für das laufende Jahr optimistisch auf 4,5% festgelegt wurde,

setzt Grenzen und fordert Ausgabenkürzungen. Gleichzeitig muss aber auch die extrem hohe Arbeitslosigkeit mit ca. 10% schnell und dauerhaft zurückgefahren werden. Und letztlich muss Frankreich wettbewerbsfähiger werden. Die Lohnkosten sind in den letzten zehn Jahren laut Eurostat um ca. 40% gestiegen.

Die angekündigte Vorgehensweise beider Kandidaten ist zwar unterschiedlich, aber die Zwänge, die nicht zuletzt durch die Finanzmärkte bestehen, lassen keine große Wahlmöglichkeit zu. Frankreich steht eindeutig zu Europa und auf Fortführung des Euros. Der Fortbestand der engen und privilegierten Partnerschaft mit Deutschland steht außer Zweifel. Viele während der „Wahlschlacht“ propagierte populistische Äußerungen werden durch die Realität schnell überholt werden.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

## Handelsrecht

### Unterzeichnung durch den Mehrheitsgesellschafter

#### Fehlende Vertretungsbefugnis

Zwischeneinem in Finanzschwierigkeiten geratenen Pharmaunternehmen (A), seinem Distributor (B) und einem institutionellen Investor wurde eine Vereinbarung geschlossen. Im Rahmen dieser Regelung überwies der Investor einen Geldbetrag auf ein bei B eingerichtetes Verrechnungskonto. Mit diesen Finanzmitteln sollten eine neue Struktur aufgebaut und der kosmetische Bereich von A erworben werden. Noch bevor es zur Umsetzung dieses Kaufes kam, verklagte der Finanzinvestor die Gesellschaft B auf Herausgabe der eingebrachten Geldmittel.

Die Gesellschaft B beantragte die Abweisung der Klage: sie basiere auf einer unwirksamen Vereinbarung, da sie nicht von einem ihrer Geschäftsführer unterzeichnet worden sei. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass durch die Unterschrift des Mehrheitsgesellschafters sehr wohl ein verpflichtendes Engagement für B entstanden sei. Durch sein Handeln sei der Rechtschein entstanden, über eine Unterschriftsberechtigung zu verfügen.

Der Kassationsgerichtshof wies die Klage mit Urteil vom 22. November 2011 ab. Die Gesellschaft B hätte danach auf der Grundlage eines durch Rechtsschein begründetes Mandat nur dann verpflichtet werden können, wenn auch ein Dritter – hier der Finanzgeber – berechtigerweise zu einer solchen Annahme hätte kommen können. Der Unterzeichner war jedoch weder Generaldirektor noch Präsident der Gesellschaft B. Lediglich die Tatsache, dass er 84,52% der Aktien der Gesellschaft besaß oder auch dass er allein für die Gesellschaft B an den Verhandlungen zur Rekapitalisierung von A teilnahm, sei – so das Gericht – nicht ausreichend, um den Anschein über ein bestehendes Mandat zu verfügen, zu begründen.

Aus diesen Gründen, und zwar sowohl wegen der fehlenden Vertretungsbefugnis als auch der nicht vorhandenen Eigenschaft, die Gesellschaft rechtswirksam verpflichten zu können, konnte der Gesellschaft B die Vereinbarung nicht entgegengehalten werden.

## Arbeitsrecht

### Gesetzliche Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer

#### Betriebsstätte ausländischer Gesellschaften

Französische Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sind – soweit bestimmte Kriterien vorliegen – auf der Basis ihres erzielten Steuerergebnisses verpflichtet, eine gesetzlich geregelte Arbeitnehmer-Gewinnbeteiligung zu zahlen.

Es stellt sich die Frage, ob diese Verpflichtung auch auf unselbständige Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften Anwendung findet. Der angerufene Kassationsgerichtshof („Cour de Cassation“) entschied erstmalig hierüber mit Urteil vom 8. Februar 2012.

Nach Auffassung des „Cour de Cassation“ ist eine ausländische Gesellschaft hinsichtlich des von ihrer Niederlassung in Frankreich erwirtschafteten Gewinnes der Arbeitnehmer-Gewinnbeteiligung unterworfen.

Der Kassationsgerichtshof ging in dem obigen Urteil davon aus, dass die fran-

zösische Einheit einen permanenten und autonomen Charakter hatte. Dies zeige sich u. a. durch die Existenz eines Betriebsrates, die Bestellung eines Verantwortlichen und die Eintragung in das Handelsregister. Damit ergäbe sich die Verpflichtung zur Versteuerung der in Frankreich realisierten Vorgänge dieser Einheit.

Der Einwand der beklagten Gesellschaft, die zu erfüllenden Kriterien, um rechnerisch eine Gewinnbeteiligung begründen zu können, wären vom Kläger, der Belegschaft, zu erbringen gewesen, wurde vom Kassationsgerichtshof abgewiesen. Er entschied vielmehr, dass es dem Arbeitgeber, der über die notwendigen Informationen verfüge, oblige nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Gewinnbeteiligung nicht erfüllt wurden.

## Intern

### SEMINAR

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2012“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen.

Es findet am **14. Juni 2012** in **Hamburg** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter

[www.coffra.de](http://www.coffra.de)

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich:

[info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)

## Steuerrecht

**Zu Unrecht fakturierte Mehrwertsteuer auf Schadensersatzschädigung****Kein Vorsteuerabzug**

Folgender Sachverhalt: Zwischen einer britischen und einer auf Réunion (französisches Überseegebiet) ansässigen Gesellschaft bestand ein Zigaretten-distributorsvertrag. Das britische Unternehmen beendete das Vertragsverhältnis gegen Gewährung einer Entschädigung. Der Schadensersatzbetrag wurde von der auf Réunion ansässigen Gesellschaft einschließlich Mehrwertsteuer berechnet. Der von der britischen Gesellschaft gestellte Antrag auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer wurde von der Steuerverwaltung abgelehnt.

Das angerufene höchste französische Steuergericht („Conseil d'Etat“) schloss sich mit Urteil vom 21. November 2011 der Meinung der Finanzverwaltung an. Der „Conseil d'Etat“ kam zunächst zu dem Ergebnis, dass die vorliegende

Schadensersatzforderung nicht der Mehrwertsteuer zu unterwerfen war: Die Entschädigung sei nur gewährt worden, um einen Schaden, der durch die Vertragsbeendigung eingetreten sei, zu beseitigen. Es fehle deshalb das Bestehen einer direkten Verbindung zwischen erbrachter Leistung und erhaltener Gegenleistung. Soweit aber die Zahlung einer Entschädigung nicht mehrwertsteuerpflichtig sei, könne auch die zu Unrecht fakturierte Mehrwertsteuer nicht abgezogen, bzw. zurückerstattet werden.

Der „Conseil d'Etat“ ließ dabei auch das Argument, dass die britische Gesellschaft gutgläubig von der Mehrwertsteuerpflicht der Schadensersatzforderung ausging, nicht zu.

## Handelsrecht

**Unberechtigte Untervermietung im Rahmen eines Pachtvertrages****Rechte des Eigentümers/Verpächters**

Der im Rahmen eines Pachtvertrages erlangte Gegenstand kann nur, wenn der Vertragsinhalt dies ausdrücklich zulässt, vom Pächter untervermietet werden. Soweit eine entsprechende Genehmigung hierfür vorgesehen ist, muss jedoch der Eigentümer/Verpächter den Untermietvertrag abzeichnen. Ansonsten handelt es sich um einen nicht ordnungsgemäß abgeschlossenen Vertrag zwischen Pächter und Untermieter.

Rechte aus dem so zustande gekommenen Untermietvertrag können dem Eigentümer/Verpächter jedoch nicht

wirksam entgegengehalten werden. Soweit dem Pächter weiterhin die Nutzung der Pachtgegenstände zusteht, ergeben sich auch für das Untermietverhältnis die normalen Rechte und Verpflichtungen zwischen Mieter und Vermieter. Der Eigentümer/Verpächter kann deshalb auch nicht direkt gegen den Untermieter vorgehen. Er ist jedoch berechtigt, im Rahmen eines Gerichtsverfahrens die Aufhebung des Pachtvertrages mit dem Hauptpächter zu beantragen. So das Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 1. Februar 2012.

## Arbeitsrecht

**Verletzung der Würde des Arbeitnehmers****Kündigungsrecht für den Betroffenen**

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt warf der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter vor, einen äußerst unangenehmen Körpergeruch zu verbreiten. Darüber hinaus wollte er von dem Arbeitnehmer die Gründe für die Ursache der widerwärtigen Gerüche und in wie weit dies auf einer Krankheit beruhe wissen.

Der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 7. Februar 2012 sah in der Art der Vorgehensweise und der aufdringlichen Fragen des Arbeitgebers eine Verletzung der Menschenwürde des Untergebenen. Dabei ging es laut Gericht nicht um die Frage, ob der Mitarbeiter tatsächlich ei-

nen unangenehmen Körpergeruch ausstrahle. Der Vorgesetzte, der in einem solchen Fall durchaus berechtigt ist, das bestehende Problem mit dem Mitarbeiter zu erörtern, muss dies jedoch mit dem entsprechenden Takt vortragen und jegliche Bloßstellung/Entwürdigung des Betroffenen vermeiden.

Die verletzend Vorgehensweise des Arbeitgebers stellte eine schwerwiegende Missachtung seiner Pflichten dar und berechtigte den Arbeitnehmer, zu Lasten der Gesellschaft die gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.

## Arbeitsrecht

**Anzeige wegen angeblichen Mobblings****Entlassung des Denunzianten nur bei Nachweis der Bösgläubigkeit**

Der Mobbing anzeigende Arbeitnehmer soll geschützt bleiben. Seine Entlassung aufgrund einer entsprechenden Denunziation ist nach französischem Arbeitsrecht nichtig. Nach ständiger Rechtsprechung kann dem Mitarbeiter jedoch dann gekündigt werden, wenn er seine Mobbinganzeige bösgläubig abgibt. Nach Auffassung des Kassationsgerichtshofes, Urteil vom 7. Februar 2012, kann die Bösgläubigkeit aber nur dann angenommen werden, wenn der denunzierende Arbeitnehmer von der Unrichtigkeit des angezeigten Vorganges wusste.

Die von der Vorinstanz („Cour d'Appel“) angenommene Position wurde aufgehoben. Der „Cour d'Appel“ hatte die Bösgläubigkeit des anzeigenden Mitarbeiters unterstellt. Er leitete sie aus der Oberflächlichkeit und mangelnden Glaubwür-

digkeit, die sich seiner Meinung aus dessen Beschuldigungen ergaben, ab.

Der Kassationsgerichtshof geht von einer wesentlich restriktiveren Definition der Bösgläubigkeit aus. Der Mitarbeiter, der seinem Arbeitgeber Belästigungen, denen er zum Opfer fiel, oder von denen er Zeuge wurde, anzeigt, soll grundsätzlich geschützt bleiben. Ziel dieser Gesetzesregelung ist der präventive Schutz vor Mobbing im Unternehmen, für den der Arbeitgeber Sorge zu tragen hat.

Aus der obigen Rechtsprechung ist abzuleiten, dass es in aller Regel für den Arbeitgeber weiterhin schwierig sein wird, dem Arbeitnehmer nachzuweisen, dass er von der Unrichtigkeit des Mobbingtatbestandes wusste, um ihm rechtswirksam kündigen zu können.

## Handelsrecht

**Verjährung von Ansprüchen gegenüber Gesellschaften und deren Geschäftsführern****Gleichbehandlung der Ansprüche**

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („SARL“) wurde als gesamtschuldnerisch haftend zusammen mit ihrem Geschäftsführer zur Zahlung einer Entschädigung verklagt. Der Geschäftsführer machte die Einrede der Verjährung geltend, da das Ereignis mehr als drei Jahre zurücklag.

Das angerufene Gericht ließ das Argument der Verjährung nicht zu. Seiner Ansicht nach stelle das dem Geschäftsführer vorgeworfene Verhalten einen Fehler dar, der von seiner Organfunktion zu trennen sei. Solche

Fehler unterlägen aber – nach Auffassung des Gerichts – nicht der normalen Geschäftsführerhaftung von drei Jahren. Der Geschäftsführer wurde folglich gesamtschuldnerisch zusammen mit der SARL zur Zahlung von 79.184 € verurteilt.

Der Kassationsgerichtshof verwarf mit Urteil vom 9. Februar 2012 die Entscheidung des Vorgerichtes. Die Verjährungsfrist von drei Jahren betrafte, so das Gericht, auch Fehler eines Geschäftsführers für Handlungen, die er während seiner Geschäftsausübung verursacht habe.

## Handelsrecht

**Kurze Verjährungsfristen für Warentransporte****Abgrenzung zum reinen Speditionsgeschäft**

Geschäfte aus Warentransporten unterliegen der kurzen Verjährungsfrist von einem Jahr.

Der Klage eines Spediteurs („Transitaire“), der eine mehr als ein Jahr zurückgehende Leistung zugrunde lag, wurde mit Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 31. Januar 2012 stattgegeben. Das Vorgericht hatte die Klage abgewiesen, da es von der einjährigen Frist, die für Warentransportunternehmen gilt, ausging.

Das Kassationsgericht führte aus, dass der „Transitaire“ zwar beauftragt sei, den Transport abzusichern, damit könne er aber noch nicht als ein Transportunternehmen eingestuft werden. Er unterliege deshalb auch den normalen Verjährungsfristen, die fünf Jahre vorsehen, in denen er gegen seinen Auftraggeber gerichtlich vorgehen kann. Diese Frist kann natürlich auch im umgekehrten Fall, also für Klagen gegenüber dem „Transitaire“ in Anspruch genommen werden.

## Steuerrecht

### Forderungsverzicht gegenüber einer zahlungsunfähigen Gesellschaft im Insolvenzverfahren

#### Zeitpunkt der Ertragsrealisierung

Der Forderungsverzicht eines Gläubigers gegenüber einer sich in finanziellen Schwierigkeiten befindenden Gesellschaft stellt für Letztere einen steuerlichen Ertrag dar. Dabei erhebt sich die Frage des Zeitpunktes der Versteuerung: Ist es das Geschäftsjahr, in dem der Verzicht im Rahmen eines Vergleichs homologiert wird? Oder vielmehr das Jahr, in dem die letzte Rate des vereinbarten Vergleichsbetrages zurückbezahlt wurde?

Die Beantwortung der obigen Frage hängt davon ab, ob der ausgespro-

chene Forderungsverzicht mit einer aufhebenden oder einer aufschiebenden Bedingung belastet ist. Im Falle einer aufhebenden Bedingung ist davon auszugehen, dass durch die Verzichtserklärung die Forderung dem Grunde und der Höhe nach feststeht. Sie resultiert aus dem Urteil des Vergleichsverfahrens. Mit Homologierung wird die Entscheidung rechtswirksam. Ab diesem Zeitpunkt, d.h. in dem entsprechenden Geschäftsjahr, steht der Forderungsverzicht fest, und es kommt zur Versteuerung.

Zu dieser Ansicht kommt auch das Urteil des obersten Steuergerichts („Conseil d'Etat“). Soweit die Forderungsverzichte im Rahmen eines Insolvenzverfahrens durch ein Gericht festgestellt werden, handelt es sich um Erträge, die im gleichen Geschäftsjahr wie die Urteilsverkündung zu versteuern sind.

Im Falle von Forderungsverzichten, die mit aufschiebenden Bedingungen belastet sind, müssen die entsprechenden Verbindlichkeiten weiterhin bis zum Wegfall der Bedingungen in den Passiva ausgewiesen werden.

## Handelsrecht

### Vertragsabschluss durch eine in Gründung befindende Gesellschaft

#### Rückwirkung der Immatrikulation

Eine sich in Gründung befindende Gesellschaft erwirbt einen Geschäftsbetrieb („fonds de commerce“), der auch die Verpachtung einer Immobilie mitumfasst. Der Eigentümer und Verpächter der Immobilie kündigen den Pachtvertrag gegenüber dem neuen Pächter auf und verweigern gleichzeitig eine entsprechende Verlängerung.

Der angerufene Kassationsgerichtshof lehnte mit Urteil vom 7. Dezember 2011 das Verweigerungsrecht des Eigen-

tümers auf Verlängerung des Pachtvertrages mit folgender Begründung ab: In der Tat wäre die Übernahme des Geschäftsbetriebes („fonds de commerce“) durch eine sich in Gründung befindende Gesellschaft erfolgt. Diese Gesellschaft wäre zwar zum Zeitpunkt der Pachtvertragsauflösung nicht eingetragen gewesen. Nachdem jedoch eine ordnungsgemäße Gründung und Eintragung erfolgt sei, wäre der Geschäftsbetrieb übertragen worden.

Die Gesellschaft wäre damit ab dem Zeitpunkt der Geschäftsbetriebsabtretung, und zwar vor der Aufkündigung des Pachtvertrages, als Rechtsträger durch Eintragung zu betrachten gewesen.

Die Immatrikulation hatte rückwirkende Gültigkeit für die rechtswirksame Begründung der Gesellschaft. Die Argumentation des Eigentümers, die in Gründung befindende Gesellschaft hätte zum Zeitpunkt der Kündigung noch kein rechtswirksames Geschäft vornehmen können, entfiel damit.

## Arbeitsrecht

### Tätigkeit des vom Betriebsrat beauftragten Beraters

#### Grenzen seiner Mission

Der französische Betriebsrat ist berechtigt, zwecks Analyse des Jahresabschlusses und des Budgets des Unternehmens einen externen Berater („Expert comptable“) zu beauftragen. Die von Gesetzes wegen vorgesehene Mission des „Expert comptable“ besteht darin, den Betriebsrat über alle wirtschaftlichen, finanziellen und sozialrechtlichen Elemente zu informieren, die zum Verständnis und der Würdigung sowohl des Jahresabschlusses als auch

der Situation des Unternehmens dienen.

Im vorliegenden Sachverhalt hatte die Geschäftsleitung auf die Einschränkung der Mission des „Expert comptable“ geklagt. So sollte ihm verboten werden, weder über die Struktur der Personalbezüge noch über die Einhaltung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Betrieb Untersuchungen anzustellen.

Der angerufene Kassationsgerichtshof entschied mit Urteil vom 10. Januar 2012, dass die Untersuchung der Struktur der Personalbezüge sehr wohl zur Mission

des Beraters gehöre. Hingegen verweigerte er ihm das Recht, eine Analyse über die Situation hinsichtlich der Gleichstellung beider Geschlechter im Unternehmen durchzuführen.

Die Geschäftsleitung verweigerte auch die Herausgabe der bei der Sozialversicherung in elektronischer Form eingereichten Jahresbezüge der Belegschaft. Sie billigte dem „Expert comptable“ zwar ein Einsichtsrecht vor Ort zu, lehnte jedoch den elektronischen Versand ab. Nach Ansicht des Kassationsgerichtshofes ist eine solche Verweigerung nicht zulässig.

## Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite [www.coffra.de](http://www.coffra.de).

#### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Mai 2012



Compagnie Fiduciaire  
Franco-Allemande

155, Bd Haussmann  
75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)

[www.coffra.de](http://www.coffra.de)